

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe" im kreis- und gemeindefreien Gebiet der Unterelbe

vom XX.XX.201X

Entwurf - Stand: 09.06.2017

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Watten und Marschen – Untereinheit Unterelbe und Vorland“. Es umfasst kreis- und gemeindefreie Watt- und Wasserflächen im Mündungsbereich der Elbe.

Die Watt- und Wasserflächen des NSG sind ein funktional bedeutender Teilraum des Elbe-Ästuars. Das NSG übernimmt eine ökologische Verbindungsfunktion zwischen dem Wattenmeer und der tidebeeinflussten Unterelbe einschließlich der Elbnebenflüsse. Durch den Einfluss der Gezeiten, durch wechselnde Salzgradienten und die laufende Umlagerung von Sedimenten weist das Gebiet eine hohe Dynamik auf und beherbergt viele ästuartypische Lebensräume und Arten. Das NSG stellt ein bedeutendes Nahrungs-, Aufzucht-, Sammlungs- und Mauergebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel dar und ist für wandernde Fischarten Wanderkorridor und Adaptionsraum zwischen der salzwassergeprägten Nordsee und den flussaufwärts bzw. in den Nebenflüssen liegenden Laichgebieten. Darüber hinaus ist das NSG Teillebensraum von Seehund und Schweinswal.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage**) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:25.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die landseitige Grenze entspricht der Linie des mittleren Tidehochwassers (MThw) nach dem Aktualitätsstand der Vermessung aus 2009 und verläuft zwischen den in den maßgeblichen Karten dargestellten Punkten Nr. 29-30 und den Punkten Nr. 40-41. Die wasserseitige Grenze verläuft zwischen den in den Karten dargestellten einzelnen Punkten Nr. 01-29, den Punkten Nr. 30 und 31 sowie den einzelnen Punkten Nr. 32-40 und 41-46 jeweils geradlinig. Die geografischen Koordinaten dieser Grenzpunkte sind in der Legende der maßgeblichen Karten verbindlich festgelegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

(NLWKN), Betriebsstellen Lüneburg und Brake-Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 003 „Untere Elbe“ (DE 2018-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebiets V18 „Untere Elbe“ (DE 2121-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In den Verordnungskarten sind die Flächen, die im Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 8.455 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die

1. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ästuarbereiche und ihrer Lebensgemeinschaften mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Stromarmen, Wattflächen, Prielen und Sanden sowie mit möglichst naturnaher Verteilung der ästuartypischen Biotoptypen und mit möglichst naturnahen hydrologischen und morphologischen Verhältnissen (Tidewasserstände, Strömungsverhältnisse, Sedimenthaushalt, Wasser- und Sedimentqualität, Sauerstoffgehalt sowie Flächenverteilung der verschiedenen morphologischen Strukturelemente),
2. Erhaltung und Wiederherstellung der funktionalen Beziehungen der Watt- und Wasserflächen zu den angrenzenden tidegeprägten Vorlandbereichen und den eingedeichten Marschen,
3. Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Verbindungsfunktion zwischen dem Wattenmeer, der tidebeeinflussten Untere Elbe und den Elbnebenflüssen,
4. Erhaltung und Wiederherstellung der Eignung als Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebiet der ästuartypischen Fischarten sowie als (Teil-)Lebensraum aquatischer Lebensgemeinschaften,
5. Erhaltung und Wiederherstellung der Bedeutung der Watt- und Wasserflächen als Nahrungs-, Aufzucht-, Sammlungs- und Mauergebiet für zahlreiche Gänse, Schwäne, Enten, Säuger, Taucher, Rallen, Limikolen, Möwen und Seeschwalben, als Brutgebiet für Röhrichtbrüter, sowie Erhaltung ungehinderter Wechselmöglichkeiten in angrenzende Teillebensräume (Vorländer, Marschen),
6. Erhaltung und Wiederherstellung der Eignung als (Teil-)Lebensraum für Seehund und Schweinswal,
7. Förderung von Lebensraumtypen oder Arten, z.B. des Nordseeschnäpels (*Coregonus* sp.) und des Störs (*Acipenser sturio*), die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung keine signifikanten Vorkommen im Schutzgebiet aufweisen, jedoch als natürliche und wesentliche Bestandteile des Elbeästuars anzusehen sind und nach ihrer Wiedereinwanderung zusammen mit diesem zu schützen sind.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH- und als Vogelschutzgebiet.

(3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der folgenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) **1130 „Ästuarien“** (Komplex aus tideabhängigen Biotoptypen, umfasst alle Biotope vom Sublitoral bis zur Grenze des Überschwemmungsbereichs bzw. zur Deichlinie):

als naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig strukturierter Flussmündungsbe-
reich mit Brackwassereinfluss, mit Tief- und Flachwasserzonen, mit Muschelbänken und
anderen artenreichen Hartsubstratlebensräumen, mit Wattflächen, Tideröhrichten,
Sandbänken, Inseln, Prielen und Nebenarmen, einschließlich der lebensraumtypischen
Tier- und Pflanzenarten sowie naturnaher Standortbedingungen (Wasser- und Sedi-
mentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse);

b) **1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“:**

als großflächige, zusammenhängende und störungsarme Brackwasser-Wattbereiche mit
einer typischen Verteilung der Sand-, Misch- und Schlickwatten, einschließlich der le-
bensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnaher Standortbedingungen
(Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse);

2. insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

a) **Finte** (*Alosa fallax*)

durch Erhaltung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen dem ma-
rinen Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet sowie dem Laich- und Aufwuchsgebiet der
Fischlarven im limnischen und oligohalinen Abschnitt der Elbe, durch Gewährleistung
eines physiko-chemischen Gewässerzustands, der den Reproduktionserfolg nicht beeinträchtigt,
sowie durch Erhaltung der Funktion als Adaptations- und Sammlungsraum
während der Hauptwanderungszeiten und der Eignung als Nahrungshabitat;

b) **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*), **Meerneunauge** (*Petromyzon marinus*) und
Lachs (*Salmo salar*)

durch Erhaltung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen dem ma-
rinen Aufwuchsgebiet und den Laichplätzen, durch Gewährleistung eines physiko-
chemischen Gewässerzustands, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde
Jungtiere beeinträchtigt, sowie durch Erhaltung der Funktion als Adaptations- und
Sammlungsraum während der Hauptwanderzeiten und der Eignung als Nahrungshabi-
tat;

c) **Seehund** (*Phoca vitulina*)

durch Erhalt und Entwicklung geeigneter störungsarmer Liegeplätze im Rahmen der na-
türlich ablaufenden Prozesse und einer ausreichenden Nahrungsverfügbarkeit sowie
durch Gewährleistung der unbehinderten Wechsellmöglichkeit zu angrenzenden Teille-
bensräumen;

d) **Schweinswal** (*Phocoena phocoena*)

durch Erhaltung geeigneter Lebensräume mit ausreichender Nahrungsverfügbarkeit so-
wie Gewährleistung der unbehinderten Wechsellmöglichkeit zu angrenzenden Teille-
bensräumen.

(4) Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten durch Erhaltung und Entwicklung großräumiger und störungsarmer Wasser-, Watt- und Röhrichtflächen in ihrer Funktion als Brut-, Nahrungs-, Aufzucht-, Rast- und Mausergebiet, als Schlafplatz sowie mit ungehinderten Wechselmöglichkeiten in angrenzende Teillebensräume als Voraussetzung für die Erhaltung und Wiederherstellung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes:

1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie):

- a. als Brutvögel wertbestimmend sind Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Lachseeschwalbe (*Gelochelidon nilotica*), Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*);
- b. als Gastvögel wertbestimmend sind Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Nonnengans (*Branta leucopsis*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) und Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*);

2. der wertbestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie):

- a. als Brutvögel wertbestimmend sind Schnatterente (*Anas strepera*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*);
- b. als Gastvögel wertbestimmend sind Höckerschwan (*Cygnus olor*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Pfeifente (*Anas penelope*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Dunkler Wasserläufer (*Numenius erythropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*) und Sturmmöwe (*Larus canus*);

3. folgender im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, die ebenfalls einen maßgeblichen Bestandteil der Avifauna des Vogelschutzgebietes darstellen:

- a. Enten, Schnatterente (*Anas strepera*),
- b. Säger, Zwergsäger (*Mergus albellus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*),
- c. Limikolen des Wattenmeeres und des Binnenlandes, Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*),
- d. Möwen und Seeschwalben, Silbermöwe (*Larus argentatus*)
- e. sowie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*).

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das Watt mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, mit Booten am Ufer anzulegen oder sich mit Booten im Watt trocken fallen zu lassen;
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder sie mutwillig zu stören oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen, zu zerstören oder Tiere auszusetzen;
 4. Pflanzen einzubringen, zu entfernen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen;
 5. gentechnisch veränderte Organismen oder nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln;
 6. im NSG zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfanggeräte aufzustellen bzw. einzusetzen;
 7. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen;
 8. Abfälle aller Art wegzuworfen, abzulagern, zu verbrennen oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen;
 9. im NSG und landseitig in einer Zone von 500 m Breite außerhalb des NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen;
 10. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Masten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, zu errichten oder zu verändern;
 11. zu reiten, zu baden, zu tauchen oder Feuer zu machen;
 12. die natürlichen Ressourcen des Gewässers, des Gewässergrundes und seines Untergrundes auszubeuten sowie vorbereitende Tätigkeiten zur Ausbeutung durchzuführen;
 13. Sedimente zu verklappen, umzulagern oder zu mobilisieren;
 14. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen;
 15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
 16. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die natürlichen Tide-, Strömungs- und Transportprozesse nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu verändern;
 17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;
 18. das Kite- und Windsurfen sowie Wasserski und Jetski zu fahren.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

- (3) Die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 gelten nicht für:
1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen, einschließlich der vertraglich obliegenden Pflichten
 2. das Befahren mit Wasserfahrzeugen innerhalb des Geltungsbereiches des Bundeswasserstraßengesetzes
 3. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 4 BNatSchG nach Maßgabe des Schutzzweckes gem. § 2 dieser Verordnung sowie des integrierten Bewirtschaftungsplanes Elbe zu berücksichtigen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Aufsuchen und Befahren des Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte zur rechtmäßigen Nutzung;
 2. das Aufsuchen und Befahren des Gebietes
 - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
 - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
 - c. zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung;
 - d. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG);
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen;
 5. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; unaufschiebbare Maßnahmen zur Störungsbeseitigung können jederzeit durchgeführt werden, sind aber unverzüglich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen;
 6. das Baden in der Elbe im Bereich zwischen der Medemmündung und dem Altenbrucher Hafen;
 7. das Wattleufen (mitgeführte Hunde sind anzuleinen), das Reiten auf den ufernahen Wattflächen sowie das Betreiben von Drachen im Vorland zwischen der Medemmündung und dem Altenbrucher Hafen;
 8. das Kite- und Windsurfen sowie das Wasserski und Jetski fahren zwischen der Medemmündung und dem Altenbrucher Hafen;
 9. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen zur Vermessung des Vorlands mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die vom Schiff oder Boot aus betriebene sowie zwischen der Medemmündung und dem Altenbrucher Hafen auch die vom Ufer aus betriebene natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung gem. Niedersächsischem Fischereigesetz und Küstenfischereiordnung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften und –räume.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz. Die Regelungen für das Wildschutzgebiet „Außendeich Nordkehdingen“ vom 5.11.1974 bleiben unberührt.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde hat bei den in Absatz 2 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten und Vogelarten des Anh. I sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Sportschifffahrt,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG,
 4. der Integrierte Bewirtschaftungsplan Elbeästuar,
 5. die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme zur EG-Wasserrahmenrichtlinie.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs.1 und Abs. 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Die Naturschutzgebiete „Vogelschutzgebiet Hullen“ vom 04.08.1970 (Amtsblatt der Regierung in Stade 1970, S. 129), „Außendeich Nordkehdingen I“ vom 25.11.1974 (Amtsblatt der Regierung in Stade 1974, S. 335) und „Außendeich Nordkehdingen II“ vom 07.04.1982 (Amtsblatt der Regierung in Lüneburg 1982, S. 80) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.